



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

581  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 21. Dezember 2009

Nummer 51

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
759.	Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides	Seite 582	
760.	Genehmigungsverfahren Shell Deutschland Oil GmbH	Seite 582	
761.	Einzelfallprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wegen einer Zulassung des vorzeitigen Beginns und einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser	Seite 582	
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
762.	Veröffentlichung von Satzungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes	Seite 583	
763.	4. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes	Seite 584	
764.	8. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002	Seite 585	
765.	Satzung über den Wirtschaftsplan 2010	Seite 587	
766.	Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der Teileinziehung von Teilstrecken der L 113 im Gebiet der Stadt Bonn	Seite 588	
			767. Einladung zur 23. Sitzung der Verbandsversammlung der civitec am Mittwoch, dem 20. Januar 2010, um 10.00 Uhr, civitec-Gebäude, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg, 5. Etage, Raum M 5.18/5.19 Seite 588
			768. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen Seite 588
			769. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Sieg Fischerei-Genossenschaft (Wiederholungsversammlung) Seite 588
			770. Verlust eines Dienstaussesweises Seite 589
			771. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussesweises Seite 589
			772. Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen Seite 589
			773. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 589
<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>		
			774. Liquidation Seite 589
			775. Literaturhinweis Seite 589

## Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, 28. Dezember 2009, als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, 18. Dezember 2009, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, 4. Januar 2010 entfällt.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2010 ist Montag, 11. Januar 2010.

Hierzu ist am Montag, 4. Januar 2010, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **759. Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides**

Bezirksregierung Köln  
Az: 24.30.17

Köln, den 8. Dezember 2009

Das unten aufgeführte Schriftstück wird hiermit gemäß § 1 i. V. m. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94) öffentlich zugestellt, da eine Zustellung wegen unbekanntem Aufenthaltsortes des Empfängers auf dem Postweg nicht möglich war.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Schriftstück ist bei der Bezirksregierung Köln, Dez. 24, Zeughausstraße 10, Zimmer Z 39, 50667 Köln, hinterlegt und kann dort während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr) vom Empfangsberechtigten eingesehen werden.

Widerrufsbescheid vom 8. Dezember 2009, Az.: 24.30.17.  
Name: Pharmazeutischer Großhandel Christian Zollner,  
letzte bekannte Anschrift: Pharmazeutischer Großhandel  
Christian Zollner, Arnold-Sommerfeld-Ring 2, 52499  
Baesweiler.

Im Auftrag  
gez.: **Deling**

ABl. Reg. K 2009, S. 582

### **760. Genehmigungsverfahren Shell Deutschland Oil GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8851.4.4-16-155/09-Ru

Köln, den 9. Dezember 2009

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafenerstraße 1, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Kerosin/Mittelöl-Wasserstoff-Entschwefelung (Bau 61). Der Genehmigungsantrag beinhaltet im wesentlichen die Errichtung eines neuen Einsatzofens

und eines entsprechenden Kamins zur Herstellung von Heizöl mit einem Schwefelgehalt < 50 ppm.

Nach § 3a Satz 1 UVPG, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG sowie Nr. 4.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag  
gez.: **R u c m a n**

ABl. Reg. K 2009, S. 582

### **761. Einzelfallprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wegen einer Zulassung des vorzeitigen Beginns und einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1-1.2-(1.3)-3

Köln, den 7. Dezember 2009

Die Albert Hoffmann GmbH & Co. KG, Bergrather Straße 66–70, 52249 Eschweiler, hat gemäß §§ 2, 3, 7 und 9 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) – in der jetzt gültigen Fassung – die Zulassung des vorzeitigen Beginns und die wasserrechtliche Erlaubnis für die Förderung von Grundwasser mittels der drei Brunnen I, II und III auf dem Grundstück Gemarkung Eschweiler, Flur 37, Flurstück 864 in einer Menge bis zu maximal von 40 m<sup>3</sup>/h – 960 m<sup>3</sup>/d – 40 000 m<sup>3</sup>/a für die eigene Betriebswasserversorgung beantragt.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) – jeweils in der jetzt gültigen Fassung – ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 3 b der anlage 1 zu § 1 UVPG NRW). Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maß-

nahme nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheid wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2009, S. 582

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 762.      **Veröffentlichung von Satzungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

BAV  
Der Vorstandsvorsteher

Engelskirchen, den 8. Dezember 2009

#### **3. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NW S. 514), in Verbindung mit den §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 3, 5, 5a, 6, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2008 (GV NRW S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2009 (BGBl. I, S. 2723) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2353) sowie der Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2005 hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 142. Sitzung am 4. Dezember 2009 folgende 3. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28. November 2008 beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28. November 2008 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abfallverwertungs-/Abfallbeseitigungsanlagen

Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

c) Schadstoffsammelstellen (Anlage7)

- AVEA Leverkusen
- Remondis Wuppertal
- Lindenschmidt Kreuztal

#### § 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28. November 2008 tritt am

1. Januar 2010

in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28. November 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 4. Dezember 2009

gez.: Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Änderung der Anlagen 1–11 (Annahmekataloge) zur Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes:

Anlage 7 – Schadstoffsammelstellen

Die Annahmekataloge für die Schadstoffsammelstellen Remondis, Wuppertal und Lindenschmidt, Kreuztal werden wie folgt neu eingefügt:

ASN	Abfallbezeichnung
130205	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
150202	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.) Wischtücher u. Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160507	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160508	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
160601	Bleibatterien
160602	Ni-Cd-Batterien
200113	Lösemittel
200114	Säuren
200115	Laugen
200117	Photochemikalien
200119	Pestizide
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 127 fallen
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 131 fallen
200133	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160 601, 160 602 oder 160 603 fallen sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten

ABl. Reg. K 2009, S. 583

**763. 4. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes**

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 8), und des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28. November 2008, hat die Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 142. Sitzung am 4. Dezember 2009 folgende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28. November 2008 beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28. November 2008 wird wie folgt geändert:

In § 3 – Bemessungsgrundlage und Gebühren – wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

1. Die Gebührenpflichtigen nach § 2 (Städte und Gemeinden sowie Abfallsammel- und Transportverbände im Verbandsgebiet) haben für
  1. Gemischte Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll, wilder Müll, Papierkorbentleerung)
 

eine Grundgebühr von	17,92 €/Einwohner
(Maßgeblich ist die Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes vom 31. Dezember 2008)	
und	
eine Leistungsgebühr von	95,32 €/t
zu leisten.	
  2. Organisch kompostierbare Küchenabfälle (Biomüll)
 

eine Grundgebühr von	4,10 €/Einwohner
(Maßgeblich ist die Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes vom 31. Dezember 2008)	
und	
eine Leistungsgebühr von	83,12 €/t
zu leisten.	
  3. Die Gebühr für kommunalen Grünabfall beträgt 70,85 €/t
  4. Die Gebühr für andere nicht biologisch abbaubare Abfälle beträgt 174,16 €/t
  5. Für Straßenreinigungsabfälle wird eine Gebühr in Höhe von 54,59 €/t erhoben.

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28. November 2008 tritt zum

1. Januar 2010

in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 4. Dezember 2009 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 9. Dezember 2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28. November 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Vorstandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 4. Dezember 2009

gez.: Helga L o e p p

Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2009, S. 584

#### 764. 8. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2009 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380) und der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Hückeswagen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz sowie § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Hückeswagen (Abfallentsorgungssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsver-

sammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2009 folgende Änderungen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19. Februar 2009, wird wie folgt geändert:

§ 3, Abs. 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

#### 2. Festsetzung der Grundgebühr:

80 l – grau	39,70 €
120 l – grau	43,90 €
240 l – grau	58,30 €
360 l – grau	77,50 €
1 100 l – grau, 4-wöchentlich	343,10 €
1 100 l – grau, 14-tägig	514,50 €
1 100 l – grau, wöchentlich	830,50 €

#### 3. Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab:

Die Gebühr wird auf 1,17 € je Liter und Jahr festgesetzt.

#### 4. Zu zahlende Gesamtgebühr für die Restabfallbehälter:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
80 l – grau	39,70 €	93,60 €	133,30 €
120 l – grau	43,90 €	140,40 €	184,30 €
240 l – grau	58,30 €	280,80 €	339,10 €
360 l – grau	77,50 €	421,20 €	498,70 €
1 100 l – grau 4-wöchentlich	343,10 €	1 287,00 €	1 630,10 €
1 100 l – grau 14-tägig	514,50 €	2 574,00 €	3 088,50 €
1 100 l – grau wöchentlich	830,50 €	5 148,00 €	5 958,50 €

§ 4, Abs. 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

#### 2. Festsetzung der Grundgebühr:

120 l – braun	27,00 €
240 l – braun	34,50 €
360 l – braun	42,00 €

#### 3. Festsetzung der Gebühr nach dem literbezogenen Maßstab:

Die Gebühr wird auf 0,45 € je Liter und Jahr festgesetzt.

#### 4. Die zu zahlende Gesamtgebühr für die Bioabfallbehälter errechnet sich wie folgt:

	Grund- gebühr	+ Liter- gebühr	= Gesamt- gebühr
120 l – braun	27,00 €	54,00 €	81,00 €
240 l – braun	34,50 €	108,00 €	142,50 €
360 l – braun	42,00 €	162,00 €	204,00 €

§ 5  
Gebühren für Papierabfallbehälter

2. Festsetzung der Pauschalgebühr:

240 l-grün	17,36 €
360 l-grün	24,44 €
1 100 l-grün	92,28 €

2. Wird ein Papierabfallbehälter genutzt, der größer als das doppelte Regelvolumen ist, so wird auf Grundlage der Gebühren gemäß § 5 Abs. 4 nur die Differenz zwischen der Gebühr für den tatsächlich genutzten Papierbehälter und dem Gebührenbetrag für die Behälter, die dem zustehenden Regelvolumen entsprechen berechnet. Im einzelnen ergeben sich hierbei die folgenden Gebührensätze:

Genutztes Restmüllvolumen	zustehendes Papierbehältervolumen	tatsächlich genutzter Papierbehälter	Gebührenpfl. Papiervolumen	Zu zahlende Gebühr
80 l/120 l/240 l	480 l	240 l + 360 l	120 l	8,68 €
80 l/120 l/240 l	480 l	360 l + 360 l	240 l	17,36 €
240 l	480 l	1 100 l	620 l	57,56 €
360 l	720 l	1 100 l	380 l	43,40 €
480 l	960 l	1 100 l	140 l	22,84 €

§ 6  
Gebühren für 15 m<sup>3</sup> Wechsel- und 5 m<sup>3</sup> Umleercontainer

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für 15m<sup>3</sup> Wechselcontainer zur Erfassung von Restmüll und 5 m<sup>3</sup> Umleercontainern für Papierabfälle wird nach:
- a) einer Grundgebühr
  - b) einer Gebühr je Abfuhr
  - b) einem gewichtsbezogenen Maßstab ermittelt.

2. Festsetzung der Grundgebühr:

15 m <sup>3</sup> Wechselcontainer	922,92 €
5 m <sup>3</sup> Umleercontainer Papier	155,76 €

2. Festsetzung der Gebühr nach dem gewichtsbezogenen Maßstab:

Restabfallentsorgung:	287,14 € je 1 000 kg
Papierabfallentsorgung	19,00 € je 1 000 kg

Gewichtsbezogene Gebühren für die Papierabfallentsorgung werden nur für die Mengen erhoben, die das in § 11, Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung definierte jährliche gebührenfreie Regelaufkommen überschreiten.

3. Festsetzung der Gebühr je Abfuhr

15 m <sup>3</sup> Wechselcontainer	162,23 €
5 m <sup>3</sup> Umleercontainer Papier	45,00 €

§ 2

Diese 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Hückeswagen tritt zum

1. Januar 2010

in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung vom 4. Dezember 2009 beschlossene 8. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für die kommunale Entsorgung in der Stadt Hückeswagen vom 6. Dezember 2002, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19. Februar 2009, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 4. Dezember 2009

gez.: Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2009, S. 585

### 765. Satzung über den Wirtschaftsplan 2010

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2 und 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2009 folgende Satzung über den Wirtschaftsplan beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird im Erfolgsplan

im Ertrag auf 46 779 500,- €  
im Aufwand auf 46 453 610,- €

im Vermögensplan

in der Einnahme auf 18 643 409,- €  
in der Ausgabe auf 18 643 409,- €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000,- € festgesetzt.

#### § 5

Die Gebührensätze für die Zweckverbandsgebühren im Wirtschaftsjahr 2010 werden in der neu gefassten von der Verbandsversammlung noch in dieser Sitzung zu beschließenden Gebührensatzung vom 4. Dezember 2009 festgesetzt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 4. Dezember 2009 beschlossene Satzung über den Wirtschaftsplan 2010 des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 4. Dezember 2009

gez.: Helga L o e p p  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2009, S. 587

**766. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung der Teileinziehung von Teilstrecken der L 113 im Gebiet der Stadt Bonn**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
Az.: 0000/42000.060-4.22.02.02-L 113

Gelsenkirchen, den 8. Dezember 2009

Die für die im Gebiet der Stadt Bonn gelegenen Teilstrecken der L 113 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 23. November 2009 – Nummer 47 – unter C 681 veröffentlichte Teileinziehung

1. von Netzknoten 5208 004 nach Netzknoten 5208 088 von Station 0,000 bis Station 0,050 (Länge: 0,050 km)
2. von Netzknoten 5208 004 nach Netzknoten 5208 088 von Station 0,120 bis Station 0,195 (Länge: 0,075 km)  
(Gesamtlänge: 1 u. 2: 0,125 km)

wird hiermit aufgehoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50477 Köln, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

Im Auftrag  
gez.: Christoph Q u e r d e l

ABl. Reg. K 2009, S. 588

**767. Einladung zur 23. Sitzung der Verbandversammlung der civitec am Mittwoch, dem 20. Januar 2010, um 10.00 Uhr, civitec-Gebäude, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg, 5. Etage, Raum M 5.18/5.19**

Tagesordnung:

1. Wahl des Protokollführers bzw. der Protokollführerin und der Stellvertretung
2. Wahl des bzw. der Vorsitzenden der Verbandversammlung und der Stellvertretung
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter
4. Wahl des Vorstandsvorsitzers bzw. der Vorstandsvorsitzlerin und der Stellvertretung
5. Bildung der Einigungsstelle gemäß § 67 LPVG NW

6. Wahl der beiden Mitglieder und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KDN

7. Änderung der Geschäftsordnung

8. Mitteilungen und Anfragen

8.1 Sitzungstermine 2010

gez.: Werner B e c k e r - B l o n i g e n  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siegburg, den 11. Dezember 2009

Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung  
Der Vorstandsvorsitzer

ABl. Reg. K 2009, S. 588

**768. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen**

Die unten aufgeführten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 1 LZG NRW vom 7. März 2006 (GV NW S. 94) i. V. m. § 10 LZG NRW vom 7. März 2006 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da eine Zustellung wegen unbekanntem Aufenthaltsort des Empfängers auf dem Postweg nicht möglich war.

Die Schriftstücke sind beim Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten vom Empfangsberechtigten eingesehen werden.

Schreiben vom 31. August 2009, FS-Stelle SA, Name: Fischer, Vorname: Björn. Letzte bekannte Anschrift: Verlautenheidener Straße 175, 52080 Aachen.

Würselen, den 4. Dezember 2009

ZV Straßenverkehrsamt Aachen  
Der Leiter  
gez.: K a h l e n

ABl. Reg. K 2009, S. 588

**769. Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Sieg Fischerei-Genossenschaft (Wiederholungsversammlung)**

am Freitag, dem 8. Januar 2010, um 15.00 Uhr im Vereinshaus des Fischschuttsvereins Siegburg 1910 e. V., Wahnbachtalstraße 13 in Siegburg mit nachfolgender Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Satzungsänderung § 7, (3) Satz 2 und § 15, (3) (s. Anlage)
3. Verschiedenes / Anfragen / Mitteilungen

Die Satzungsänderung/Satzungsergänzung konnte in der Genossenschaftsversammlung am 11. Dezember 2009 nicht zur Abstimmung gebracht werden. Es waren weniger als die lt. Satzung notwendigen 2/3-tel der Mitglieder anwesend oder vertreten.

Satzungsgemäß ist innerhalb eines Monats eine Wiederholungsversammlung abzuhalten, bei der dann die Zustimmung von 2/3-tel der anwesenden oder vertretenen Fischereirechtseigentümer ausreichend ist.

Die Verzeichnisse der Mitglieder, der Werte der einzelnen Fischereirechte einschl. der Grundlagen der Bewertung, Anteil und Umfang des Stimmrechts gem. § 4 der Satzung liegen in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht aus.

Verhinderungen sind rechtzeitig unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Stimmrechtsübertragung durch Vollmacht zu erklären. Die vorbereiteten Vollmachten sind beigefügt. Personengemeinschaften und Juristische Personen müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Alle Vollmachten bedürfen der Schriftform.

Hennef, den 12. Dezember 2009

Sieg Fischerei – Genossenschaft  
gez.: Hubert L i n d e n, Vorsitzender

ABl. Reg. K 2009, S. 588

#### 770. Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0202634 des PK Marko Berg-hof, ausgestellt am 5. September 2002 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum ge-beten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 7. Dezember 2009

Polizeipräsidium Köln  
Az.: 322–1.58.02.09

Im Auftrag  
gez.: C a s s e l

ABl. Reg. K 2009, S. 589

#### 771. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 1625, ausgestellt auf den Na-men Kerstin Giesekus, geboren am 18. November 1968, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird straf-rechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebe-ten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 9. Dezember 2009

Rhein-Sieg-Kreis  
Az.: 11.1

Im Auftrag  
gez. K o r t e

ABl. Reg. K 2009, S. 589

#### 772. Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhan-den gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 336 523 147, 3070 831 031, 3070 182 054, 321 059 131, 3070 966 654, 3071 359 875, 345 741 060.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bis zum

1. März 2010

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Aachen, den 1. Dezember 2009

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 589

#### 773. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4222324750 und 3400293407, ausgestellt von der Kreis-sparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 10. Dezember 2009

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 589

## E Sonstige Mitteilungen

#### 774. Liquidation

Der Verein „Gesellschaft zur Förderung anthroposo-phischer Einrichtungen e. V.“, eingetragen im Vereinsre-gister beim Amtsgericht Aachen VR 2918, c/o Liquidato-ren Daniela Kircher, Finkenweg 1, 52146 Würselen, sowie Helga Quick, Vogelsangstraße 47, 52159 Roetgen, hat sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2009 aufgelöst. Der Verein befindet sich in Liquidation.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2009, S. 589

#### 775. Literaturhinweis

**Krämer, Erwin: Zuwendungsrecht – Zuwendungs-praxis. Textsammlung, Kommentar und Recht-sprechungssammlung. 90. Ergänzungslieferung.**

Heidelberg: Decker's Verlag 2009. 242 S., 67,95 €. Die vielfältigen und komplexen haushaltsrechtlichen Bestim-mungen für staatliche Zuwendungen werden mit der 90. Lieferung, Stand: November 2009 wieder aktualisiert.

ABl. Reg. K 2009, S. 589





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.